

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großer Volkskalender des Lahrer hinkenden Boten

Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1882-1942

Reichswaisenhaus

urn:nbn:de:bsz:31-62042

Das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr.

Rechnungsnachweis vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884.	
Übertrag	M 121,455.60
Gesammelt durch die Generalfecht- schule und den Hinfenden	" 30,128.60
Einnahmen für Zinsen	" 3503.43
Einnahmen aus dem Ertrage des Gutes Altvater	" 1036.18
Gesammelt durch die Reichsfecht- schule in Magdeburg	M 247,156.41
Davon nach Lahr abgeliefert	" 000,000.00
Summa Einnahmen	M 156,123.81

Davon geht ab:

Ausgaben auf Unkosten-Konto (Ver- waltungskosten des Gutes Altvater z., Steuern, Sporteln, Feuerversiche- rung, Porti, Spesen z.) vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884	M 2,995.36
--	------------

Stand am 30. Juni 1883 M 153,128.45

Davon sind angelegt:

a) in bei der Reichshauptbank in Berlin hinterlegten Staats- und sonstigen Wertpapieren, worüber die Depotscheine im Namen des Finanzausschusses der Sparskasse Lahr zum Aufbewahren übergeben worden sind	M 80,289.85
b) bei der Sparskasse Lahr	" 19,827.23
c) für das Gut Altvater bezahlt	" 40,000. —
d) Ausgaben auf Bau-Konto	" 12,832.60
e) Bestand der Kasse	" 178.77
Summa	M 153,128.45

Unter den Einnahmen der Generalfecht-
schule sind auch die bedeutenden Beiträge unserer lieben, treuen
Freunde, denen Ehre und Manneswort heilig sind. Besonders ausgezeichnet haben sich die selbständigen
Verbände Leipzig und Chemnitz und die General-
fechtschulverbände Achaffenburg, Berlin, Bielefeld,
Bretten, Buchen, Buenos-Ayres, Buns-lau, Cöslin,
Cresfeld, Darmstadt, Dessau, Diez, Eichenstein, Essen,
Görlitz, Graben-Philippsburg, Gülzow, Hamburg,
Hannover, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kebl,
Lahr, London, Lugau, Mainz-Alzey, Mannheim, Mölln,
New-York, Pforzheim, San Francisco, Sinsheim,
Strasburg, Stuttgart, Tübingen, Wiesloch, Zabern,
sowie Hunderte von einzelnen Fechtschulen, die wir hier
nicht alle mit Namen aufzählen können. Ehre und Dank
den braven Fechtern! Wollten wir sämtliche einzelne
Personen aufzählen, die ihr Scherlein beigetragen oder
für das Waisenhaus in Sammelbüchern geschenkt
haben, so müßten wir den ganzen Kalender füllen. Ihre
Namen sind ehrenvoll verzeichnet in der Fechtschulzeitung,
dem Vereinsorgan der Generalfecht-
schule und der selbständigen Verbände Leipzig und Chemnitz.

Der Erlös für Cigarrenspitzen, Marken, Kapseln z.
ist in den Einnahmen der Generalfecht-
schule enthalten.

„Aber,“ wird der geneigte Leser fragen, „wo bleiben
dann die Magdeburger?“

„Die Magdeburger?“ Am Schlusse des Rechnungs-
nachweises stehen sie ja?“

Die Magdeburger haben laut § 1 ihrer Statuten
für Lahr gesammelt 247,150 M 42 S und an das
Reichswaisenhaus in Lahr abgeliefert 000,000 M 00 S.
8 Nullen, 8 mal 0 = 0, das ist die Leistung der
Magdeburger!

„Was, dieselben Magdeburger, die, „um das Un-
ternehmen des Hinfenden, die Errichtung
eines Reichswaisenhauses in Lahr zu unter-
stützen“, Fechtschulen gegründet haben, deren Statuten
in § 1 heute noch bestimmen, „daß das erste Wai-
senhaus in Lahr errichtet werden soll?“ Die-
selben Magdeburger, welche den Hinfenden „als ihr
Muster und Vorbild“ zum Ehrenmitglied ernannt
haben?“ „Ja, das sind dieselben Magdeburger!“

„Aber, das ist ja ein unmöglich?! Haben wir es denn
nicht mit Ehrenmännern zu thun? Die 8 Nullen
müssen ein Druckfehler sein. Die hintersten Nullen
wollten wir uns gefallen lassen, aber die vorderste
Null? Bah! Das wäre ja eine ganz nieder...!“

„Bitte, nur keine unparlamentarischen Ausdrücke. Es
ist kein Druckfehler. Vorne nichts und hinten
nichts und in der Mitte Nullen! Das sind die
Leistungen der Magdeburger, die versprochen haben, für
das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr zu
fechten.“

Im vorigen Kalender schon haben wir Zweifel ge-
äußert über die realen Absichten der Magdeburger,
und haben, um möglichen Ereignissen vorzubeugen,
die Generalfecht-
schule Lahr gegründet. Wir
waren zu dieser Gründung mindestens ebenso berechtigt,
wie Magdeburg zur Gründung seiner Reichsfecht-
schule, ist doch die erste Anregung von Lahr ausge-
gangen, und ohne den Hinfenden hätte Magdeburg
schwerlich jemals daran gedacht, Fechtschulen zu er-
richten. Die Generalfecht-
schule sollte aber keine
Konkurrentin sein für die Reichsfecht-
schule, sondern
eine Mitarbeiterin zu dem gleichen edeln Ziele,
und unter dankbarer Anerkennung der bisherigen Lei-
stungen der Reichsfecht-
schule verpflichtete sie sich, sobald
das Lahrer Waisenhaus gesichert sei, auch weiter zu
fechten für ihre Magdeburger Kollegin. Wie richtig die
Besürchtung war, die uns und die obengenannten Städte
veranlaßte, durch selbständige Verbände auf eigene Faust
zu fechten, beweisen die obigen Magdeburger Nullen.

Die großen Erfolge der Magdeburger, die sie nicht
zum kleinsten Teile auch dem Hinfenden zu verdanken
haben, der in seinen von Millionen gelefenen Kalendern
eifrig Rekruten für das Magdeburger Lager geworden
hat, fingen an, den Herren zu Kopfe zu steigen, und
bald war es ein durchsichtiges Geheimnis, daß es
ihnen weniger um Lahr als um Befriedigung ihrer
Herrschsucht, ihres Ehrgeizes, ihrer Eitelkeit und um
gegenseitige Selbstverhimmelung zu thun war.

Von Fall zu Fall steigerten sie, mit wirklich naiver
Ignorierung des § 1 ihrer Statuten, die Bedingungen,
unter denen sie sich gnädigst herbeilassen wollten, die
ihnen für Lahr anvertrauten Gelder auch wirklich nach
Lahr abzuliefern.

Im Oktober 1882 wurde dem Wunsche der Magde-
burger, in den Lahrer Verwaltungsrat die gleiche An-
zahl Mitglieder wie Lahr selbst zu bestellen, gerne
und unter Anerkennung ihrer Verdienste entsprochen.

Im Novbr. 1882 verlangte die Reichsfecht-
schule als
Eigentümerin des Lahrer Waisenhauses ein-
getragen zu werden, der Lahrer Verwaltungsrat
sollte nur als untergeordnete Spezial-Kommission
Magdeburgs die Verwaltung des Reichswaisenhauses
fortführen. Im Falle der Ablehnung bedrohte uns der
Vorstand der Magdeburger mit einer Contra- (feind-
lichen) Stellung.

Im gleichen November hatte der engere Ausschuss
in Magdeburg beschlossen, keine Gelder mehr nach

Jahr abzuführen, bis daß das Eigentumsrecht an das Lahrer Waisenhaus dokumentiert sei.

Dieser „praktische“ und die Absicht Magdeburgs verratende Beschluß wurde aber anständigweise in der Generalversammlung im Mai 1883 abgelehnt und die Abführung der bis dahin gesammelten Gelder nach Lahr beschlossen. Gleichwohl wurde seit Mai v. J. kein Pfennig mehr nach Lahr abgeliefert.

Bei dieser Generalversammlung wurde ein zwei Tage zu spät eingegangener Antrag angenommen, daß der Verwaltungsrat in Lahr aus $\frac{2}{3}$ Magdeburger und aus $\frac{1}{3}$ Lahrer Mitgliedern zu bestehen habe, daß somit die Verwaltung des Lahrer Waisenhauses ausschließlich von Magdeburg aus geleitet werde.

Die im September in Magdeburg erschienenen Deputierten aus Lahr, Leipzig, Görlitz und Chemnitz machten vergebens nochmals den Versuch einer Verständigung, und wurden so unanständig behandelt, daß sie entriistet die Versammlung verließen, welche darauf den kindlichen Beschluß faßte: die bereits nach Lahr abgelieferten Gelder gerichtlich mit Beschlag belegen zu lassen, ein Beschluß, der für die Ziele und für die Intelligenz der Spitzen dieser Gesellschaft sehr bezeichnend ist. Ebenio bezeichnend für das Verhalten Magdeburgs ist noch die Thatfache, daß es die für das Lahrer Waisenhaus so wichtige Erwerbung der Korporationsrechte dadurch unmöglich machte, daß es seine Zustimmung zu der erforderlichen Änderung der Statuten verweigerte.

So hat Magdeburg seit Erwerbung des Gutes Altvater als erstes deutsches Reichswaisenhaus stets das Zustandekommen des Lahrer Waisenhauses nicht zu fördern, sondern zu erschweren gesucht, denn ohne seinen Widerstand hätte das Waisenhaus längst die Rechte einer juristischen Person oder Korporationsrechte erlangt.

Es wäre zwar nicht schön, aber doch ehrlich gewesen, wenn Magdeburg den § 1 seiner Statuten geändert und Lahr als erstzuerrichtendes Waisenhaus gestrichen hätte. In diesem Falle wäre es ja berechtigt gewesen, in seine eigene Tasche zu sammeln. Das aber haben sie bis heute pfiffigerweise nicht gethan, denn Lahr mußte der Köbber sein und bleiben, der die Gold-, Silber- und Kupferfische anlocken mußte zum Anbeißen.

Seit der Verwaltungsratsitzung der Magdeburger Reichsrechtschule am 7. Juni 1884 kann aber auch dieser Köbber keine Beute mehr locken, denn Magdeburg hat in dieser Versammlung seine Maske endlich vollständig abgelegt.

Ein Vorschlag zur Einigung, den Lahr gemacht, und welcher Magdeburg einen weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung des Lahrer Waisenhauses einräumte, wurde kaum beachtet und einfach abgelehnt.

Magdeburg erklärt, keinerlei Verpflichtung zu haben, Gelder nach Lahr zu senden, beschließt gänzlichess Postjagen von Lahr und will zwei Waisenhäuser gründen, eines im Norden und eines im Süden. Für Magdeburg liegt Lahr nicht im Süden.

Um über das Unbegreifliche und Unfaßliche des Magdeburger Verhaltens von einer unbeteiligten und sachkundigen Feder Aufklärung zu erhalten, erbat sich Lahr ein Rechtsgutachten von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Dreyer in Leipzig, worin es u. a. heißt:

Bei der unbestrittenen Thatfache, daß die Reichsrechtschule für ein in Lahr zu errichtendes Waisenhaus gesammelt, für dieses ihr die Beiträge übergeben worden sind, bedarf es kaum einer weit-

läufigen Rechtsausführung, daß sie auch verpflichtet ist, die erhobenen Beiträge für dasjenige Rechtsobjekt und zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen sie solche erhalten und angenommen hat.“ — „Diesem Ansprüche gegenüber sind die Herren in Magdeburg, welche die Gelder einkasfirt haben, sogar persönlich verpflichtet, mit ihrem eigenen Vermögen haftbar.“ — „Es kann sich daher nicht darum handeln, ob dem Waisenhanse im Prinzip die Forderung zustehe, sondern nur darum, ob gegründete Ursachen für die Zurückbehaltung vorliegen.“

Ueber die Ursachen für die Zurückbehaltung kommt das Gutachten zu dem Schluß:

„Nachdem die Reichsberrechtschule Gelder zu dem Zweck eingenommen hat, daß dieselben zur Errichtung und Unterhaltung eines Reichswaisenhauses verwendet werden, könnte ihr das Recht zu deren Zurückbehaltung vor Erfüllung dieses Zweckes nur für den Fall zugestanden werden, daß die Erfüllung des Zweckes gefährdet erscheint, sie also den Spendern verantwortlich würde, weil die Gelder abgeführt worden sind, obgleich ihr bekannt war, daß sie nicht nach dem Willen der Geber verwendet würden. In dieser Richtung hat aber der Verwaltungsrat (der Reichsrechtschule) seinen Anspruch auf Zurückbehaltung der Gelder nicht begründet und ist auch vollkommen außerstande, ihn zu begründen. Denn der Ankauf des Gutes Altvater ist nicht auf den Namen irgend eines Mitgliedes des Lahrer Verwaltungsrats, sondern für den Reichswaisenhausfonds geschehen.“

Dieses Gutachten haben die Magdeburger durch ihren Anwalt vergebens anzufechten versucht.

Das sind die Magdeburger: Wortbrüchig! Treubruchig! Vertragsbrüchig!

Wir hatten anfangs die Absicht, der Magdeburger Reichsrechtschule ihre Beute zu lassen und uns damit zu begnügen, sie den Mahnungen ihres Gewissens und der Beurteilung der Männer zu überlassen, denen Ehre und Manneswort noch Heiligthümer sind.

Nach ernster Erwägung hat sich uns aber die Überzeugung aufgedrängt, daß es für uns eine heilige Verpflichtung sei, unser begonnenes edles Werk vor Schaden zu schützen, den Bosheit und Treubruch ihm zuzufügen sich bemühen. Die edlen Menschen, die im Vertrauen auf § 1 der Statuten und im Vertrauen auf Ehre und auf Manneswort ihre Gaben nach Magdeburg gesendet haben, in der sichern Erwartung, daß es zu dem ausgesprochenen Zwecke für das erste Reichswaisenhaus verwendet werde, mögen die beruhigende Versicherung entgegennehmen, daß wir die äußersten Anstrengungen machen werden, ihre Liebesgaben vor der beabsichtigten Unterschlagung zu sichern.

Die hiezu nötigen Maßregeln sind bereits getroffen und die etwaigen Kosten durch Privatmittel gedeckt.

Freilich werden wir nun auf die Freunde, das erste deutsche Reichswaisenhaus noch in diesem Jahre eröffnet zu sehen, verzichten müssen, dürfen aber die Eröffnung im nächsten Frühjahr mit Sicherheit erwarten.

Ohne Kampf kein Sieg, und dieser bedauerliche Zwischenfall soll uns nicht hindern, auch fortan, ohne Stolz, Ehrgeiz oder Eitelkeit, unsern edeln Ziele zuzustreben und eifrig weiterzuzustreben.

Unsere Freunde aber, alle, denen die Fertigstellung des Lahrer I. deutschen Reichswaisenhauses am Herzen liegt, wollen sich der „Deutschen Generalrechtschule in Lahr“ oder den mit ihr treuer verbundenen Verbänden Leipzig und Chemnitz anschließen.